

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1976

Nummer 28

#### Inhalt

##### I.

###### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	10. 3. 1976	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die in Lehre, Forschung, Kunstpfllege und wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstleistungen tätigen Beamten – ausgenommen Laufbahnbeamte – an den Hochschulen des Landes einschließlich der Sozialakademie Dortmund . . . . .	454
2053	19. 3. 1976	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Eskorten und Lotsen bei Staatsbesuchen und ähnlichen Anlässen. . . . .	455
2311 2312	9. 3. 1976	RdErl. d. Innenministers Vollzug des Bundesbaugesetzes; Auslegung der Planentwürfe nach § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz . . . . .	456

##### II.

###### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
19. 3. 1976	Bek. – Änderung des Namens der Stadt Werne a. d. Lippe, Kreis Unna . . . . .	456
23. 3. 1976	Bek. – Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft; Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1976 . . . . .	456
	<u>Innenminister</u>	
	<u>Finanzminister</u>	
16. 3. 1976	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 3 FAG 1976) . . . . .	463
	<u>Justizminister</u>	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf . . . . .	468
	<u>Personalveränderung</u>	
	Landesrechnungshof . . . . .	468

## I.

20320

**Festsetzung des Besoldungsdienstalters  
für die in Lehre, Forschung, Kunstpflege  
und wissenschaftlichen oder künstlerischen  
Dienstleistungen tätigen Beamten – ausgenommen  
Laufbahnbeamte – an den Hochschulen des Landes  
einschließlich der Sozialakademie Dortmund**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 10. 3. 1976 – IB 4 3604 Nr. 01790/75

In Ergänzung der Ausführungsvorschriften zu den besoldungsrechtlichen Bestimmungen wird für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die in Lehre, Forschung, Kunstpflege und wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstleistungen tätigen Beamten – ausgenommen Laufbahnbeamte – an den Hochschulen des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes bestimmt:

## A

**Anrechnung von Ausbildungszeiten  
(§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 6 BBesG)**

**1. In Lehre, Forschung oder wissenschaftlichen Dienstleistungen tätige Beamte**

**1.1 Allgemeines**

Voraussetzung für die Einstellung als Beamter an den Hochschulen sowie der Sozialakademie Dortmund mit einer Tätigkeit in Forschung, Lehre oder wissenschaftlichen Dienstleistungen ist in der Regel die abgeschlossene Hochschulausbildung und der Doktorgrad der Fachrichtung, der dem künftigen Aufgabengebiet des Beamten entspricht.

**1.2 Mindestzeiten des Studiums und der praktischen Ausbildung, Prüfungszeiten**

**1.21** Zur Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BBesG gehören die Mindestzeiten des vorgeschriebenen Studiums und die Mindestzeit der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung (hinsichtlich der Berücksichtigung eines Vorbereitungsdienstes vgl. Nr. 1.5) sowie die Zeit der abschließenden Hochschulprüfung oder ggf. der Ersten Staatsprüfung (hinsichtlich der Zeit einer Promotion vgl. 1.4). Als Mindestzeit gelten die Zeiten, die nach Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Vorschriften, die für die Ausbildung des Beamten maßgebend waren, allgemein vorgeschrieben sind oder in anderen Bestimmungen oder auf Grund einer ständigen Verwaltungsbürgung allgemein für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert werden. War die tatsächliche Dauer der Ausbildung geringer, so ist sie nur in dem tatsächlichen Umfang zu berücksichtigen. Als vorgeschriebene praktische Ausbildung gilt nicht die praktische Fachausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b AssistO, es sei denn, daß eine solche Ausbildung nach anderen Vorschriften allgemein vorgeschrieben ist.

**1.22** Zeiten eines Studiums in einer anderen Fachrichtung oder an einer anderen Hochschulart, die für die Übernahme ins Beamtenverhältnis nicht vorgeschrieben sind (wegen eines geforderten Doppelstudiums vgl. Nr. 1.23), sind unabhängig davon, ob ein Abschluß erreicht wurde oder nicht, insoweit als Studienzeiten zu berücksichtigen, als sie auf das vorgeschriebene Studium angerechnet worden sind.

**1.23** Ein zweites Studium kann berücksichtigt werden, wenn die beiden Studien Voraussetzung für die Übernahme des Beamten sind. Ob dies erfüllt ist, wird sich in der Regel aus dem von dem Beamten vertretenen Fach unmittelbar ergeben (z.B. Kirchenrecht: rechtswissenschaftliches und theologisches Studium). Aufschlüsse kann auch die Ausschreibung der Stelle bieten. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

Als zweites Studium ist nur ein zweites Grund-/Hauptstudium und ggf. das sich daraus entwickelnde Aufbaustudium anrechenbar. Beide Studiengänge müssen

durch Prüfungen abgeschlossen sein. Es können jeweils nur die nach den entsprechenden Prüfungs- bzw. Promotionsordnungen vorgesehenen Mindestzeiten berücksichtigt werden. Soweit Studiengänge sich zeitlich überschneiden, dürfen die entsprechenden Zeiten nur einmal angesetzt werden.

**1.3 Studienzeiten, die über die vorgeschriebene Mindestdauer hinausgehen**

Zeiten eines vorgeschriebenen Studiums (hierzu gehören nicht praktische Ausbildungszeiten und Promotionszeiten) können nach § 28 Abs. 6 Satz 1 BBesG bis zur Dauer von zwei Jahren über die vorgeschriebene Mindestdauer hinaus berücksichtigt werden. § 28 Abs. 6 Satz 2 BBesG ist zu beachten.

Auch bei einem geforderten Doppelstudium (vgl. Nr. 1.23) kommt eine Berücksichtigung zusätzlicher Studienzeiten nur bis zu einer Dauer von insgesamt zwei Jahren in Betracht.

**1.4 Zeiten der Promotion**

Zu den nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BBesG berücksichtigungsfähigen Zeiten gehören auch die üblichen Zeiten einer Promotion. Sie können auch dann abgesetzt werden, wenn der Beamte das Hochschulstudium durch eine Diplomprüfung oder Erste Staatsprüfung abgeschlossen hat.

Bei der Promotion umfaßt die Prüfungszeit den Zeitraum von der Ausgabe des Dissertationsthemas bis zum Abschluß der mündlichen Prüfung. Als übliche Prüfungszeit ist ein Zeitraum bis zu zwei Jahren zu berücksichtigen.

Es ist nicht zu prüfen, ob der Promovend immatrikuliert war.

**1.5 Zeiten eines Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung**

Zeiten eines Vorbereitungsdienstes für eine Zweite Staatsprüfung einschließlich üblicher Prüfungszeiten können nur dann nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BBesG berücksichtigt werden, wenn die Zweite Staatsprüfung als Voraussetzung für die Ernennung des Beamten allgemein oder vor der Einstellung des Beamten im Einzelfall schriftlich gefordert und abgelegt worden ist.

**1.6 Anrechnung der Zeit einer Habilitation**

Zusätzlich zu den vorgenannten Zeiten ist die Zeit einer Habilitation mit der vorgeschriebenen Mindestdauer, höchstens jedoch mit einem Zeitraum von drei Jahren unmittelbar vor der Habilitation nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BBesG zu berücksichtigen. Im öffentlichen Dienst verbrachte Tätigkeiten, in denen dem Beamten ausdrücklich Gelegenheit zur Arbeit an der eigenen Habilitation gegeben war, werden auf diesen Zeitraum angerechnet.

**1.7 Zahlung von Dienstbezügen oder Arbeitsentgelt oder Gewährung eines Stipendiums während der Ausbildung**

Ausbildungszeiten können auch dann als solche berücksichtigt werden, wenn der Beamte während ihrer Dauer Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder ein Stipendium erhalten hat.

**1.8 Pauschalberechnung**

Sofern es für den Beamten gegenüber einer Berechnung nach den Nummern 1.2 bis 1.5 günstiger ist, können Zeiten des vorgeschriebenen Studiums, der abschließenden Hochschulprüfung oder ggf. der Ersten Staatsprüfung, einer praktischen Fachausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b AssistO sowie der Promotion bis zur Dauer von insgesamt  $6\frac{1}{2}$  Jahren berücksichtigt werden. In diesem Rahmen wird auch die Zeit eines – ggf. auch nicht abgeschlossenen – Vorbereitungsdienstes angerechnet, sofern und soweit er als praktische Fachausbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b AssistO anerkannt worden ist.

Eine Anwendung des § 28 Abs. 6 Satz 1 BBesG kommt bei der Pauschalberechnung nicht in Betracht.

Nr. 1.6 bleibt unberüht.

1.9 **Besondere Ausbildungsgänge**

Werden auf Grund von Vorschriften andere Voraussetzungen als die vorstehend genannten gefordert, so sind die Nummern 1.2 bis 1.7 sinngemäß anzuwenden.

2. **In der Kunstpflage tätige Beamte**

2.1 Voraussetzung für die Einstellung eines künstlerischen Beamten ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium an einer Staatlichen Kunsthochschule, dessen übliche Mindestdauer acht Semester beträgt. Längere Studienzeiten können höchstens bis zum Umfang von 2 Jahren berücksichtigt werden.

2.2 Die Nummern 1.22, 1.23, 1.3 Satz 3, 1.5 und 1.7 sind entsprechend anzuwenden.

2.3 In Sonderfällen, in denen ein Beamter die in der Regel geforderten Ausbildungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1 nicht erfüllt, kann ein gleichwertiges Studium mit dem sich aus Nr. 2.1 ergebenden Umfang berücksichtigt werden.

## B

**Anrechnung der Mindestzeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BBesG)**

3.1 Wird auf Grund von Vorschriften oder auf Grund einer Verwaltungsübung eine bestimmte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung gefordert, so kann diese Tätigkeit bis zum vorgeschriebenen Mindestumfang auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

3.2 Bei in der Kunstpflage tätigen Beamten kann eine praktische hauptberufliche Tätigkeit, die für die Berufung in das Beamtenverhältnis maßgebend oder mitbestimmend ist, bis zur Dauer von vier Jahren berücksichtigt werden, soweit nicht ausdrücklich eine längere Dauer vorgeschrieben ist.

3.3 Liegen diese Voraussetzungen vor und ist in einem Ernennungsvorschlag festgehalten, auf Grund welcher hauptberuflichen Tätigkeiten die Qualifikation des Beamten für das Amt angenommen wird, so sind in der Regel diese Zeiten nach Maßgabe der Nr. 3.1 und 3.2 zu berücksichtigen. Im übrigen gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – als praktische hauptberufliche Tätigkeiten im Sinne der Nr. 3.1 und 3.2 die entsprechenden Zeiten, die dem Abschluß der Ausbildung unmittelbar folgen.

## C

**Sonstiges / Inkrafttreten**

4.1 Wird ein Beamter des Landes in den Hochschuldienst übernommen, so ist sein bisheriges Besoldungsdienstalter beizubehalten, wenn es günstiger ist als ein nach vorstehender Regelung festgesetztes Besoldungsdienstalter.

4.2 Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1976 in Kraft. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Beamten bleibt unberührt, sofern sich nicht aufgrund der vorstehenden Richtlinien eine Verbesserung ergibt.

4.3 Die Runderlasse des Kultusministers vom 28. 7. 1959 und 2. 7. 1964 (SMBL. NW. 20320) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 454.

2053

**Einsatz von Eskorten und Lotsen bei Staatsbesuchen und ähnlichen Anlässen**

RdErl. des Innenministers v. 19. 3. 1976 –  
IV C 2 – 610

Die PDV 130 – Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und ähnlichen Anlässen – sieht u. a. den Einsatz von Eskorten und Lotsen vor. Hierzu bestimme ich:

1. **Eskorten**1.1 **Von der Polizei werden Eskorten gestellt bei**

- Staatsbesuchen (offizielle Besuche von Staatsoberhäuptern auf Einladung des Bundespräsidenten)
- offiziellen Besuchen von Regierungschefs, Außenministern oder anderen Ministern auf Einladung der Bundesregierung. (Für den Bereich des Verteidigungsministers wird die Eskorte von der Bundeswehr gestellt.)
- Arbeitsbesuchen (kurze Aufenthalte von Regierungsmitgliedern aus anderen Staaten zur Teilnahme an Besprechungen oder Konferenzen mit Vertretern der Bundesregierung)

1.2 **Außerdem werden von der Polizei auf Anforderung Eskorten gestellt für**

- den Bundespräsidenten
- den Bundeskanzler
- den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
- die Bundesminister und die Minister des Landes Nordrhein-Westfalen
- andere Personen mit protokollarischem Rang in besonderen Ausnahmefällen

1.3 **Die Stärke der Eskorte für Besucher entspricht dem Rang des Gastes.**

Sie beträgt

- |  |               |
|--|---------------|
| a) für Staatsoberhäupter<br>bei Staatsbesuchen   | 15 Kradfahrer |
| b) für Staatsoberhäupter<br>bei inoffiziellen Besuchen                                     | 7 Kradfahrer  |
| c) für Regierungschefs<br>bei offiziellen Besuchen   | 7 Kradfahrer  |
| d) für Regierungschefs<br>bei Arbeitsbesuchen  | 5 Kraftfahrer |
| e) für Außenminister<br>bei offiziellen Besuchen   | 5 Kradfahrer  |
| f) für Außenminister<br>bei Arbeitsbesuchen und<br>bei allen Besuchen von<br>Fachministern | 3 Kradfahrer  |

Erforderlichenfalls werden Funkstreifenwagen zugeteilt.

1.4 **Eskorten werden von der Polizei des Landes NW grundsätzlich nur innerhalb der Landesgrenzen gestellt. Soll in Ausnahmefällen eine Begleitung darüber hinaus erfolgen, wird dies von mir mit dem Innenminister des Nachbarlandes vereinbart.**

Führt eine Fahrt durch mehrere Regierungsbezirke des Landes NW, wird die Übernahme der Begleitung oder die durchgehende Begleitung von mir geregelt.

1.5 **Eskorten werden grundsätzlich bei mir angefordert.**

Für Gäste der Bundesregierung, für den Bundespräsidenten und für den Bundeskanzler kann die Eskorte unmittelbar bei der Kreispolizeibehörde Bonn angefordert werden, sofern nur Fahrten im Regierungsbezirk Köln vorgesehen sind. PP Bonn holt vor einer über den Kreispolizeibezirk Bonn hinausgehenden Begleitung die Zustimmung des Regierungspräsidenten Köln ein.

Eskorten für den Ministerpräsidenten des Landes NW können von der Staatskanzlei unmittelbar bei den zuständigen Regierungspräsidenten angefordert werden.

1.6 **Für jede Eskorte ist ein Eskorteführer zu bestimmen.**1.7 **Die Eskorten haben die Vorschriften der StVO grundsätzlich zu beachten. Hiervon darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist (§ 35 StVO). Die Verantwortung für diese Entscheidung trägt der Eskorteführer oder der zuständige Einsatzleiter.**1.8 **Der Eskorteführer bestimmt die Fahrgeschwindigkeit entsprechend der Verkehrslage. Er ist an Weisungen, die Geschwindigkeit zu erhöhen, nicht gebunden.**

Die Begleitung ist abzubrechen, wenn die von ihm bestimmte Geschwindigkeit von den begleiteten Fahrzeugen überschritten wird. Über derartige Fälle ist mir zu berichten.

- 1.9 Soweit über die Eskorte hinausgehend ein Begleitkommando vorgesehen werden muß, gilt die PDV 130, Nr. 3. Als Führer des Begleitkommandos ist ein Beamter des gehobenen Dienstes (S) einzusetzen.
2. Lotsen
- 2.1 Lotsen werden nur in Ausnahmefällen gestellt, und zwar nur dann, wenn die Einweisung durch einen orts- und wegekundigen Polizeibeamten zwingend erforderlich ist. Dabei ist es im allgemeinen zumutbar, daß die Führung durch die Lotsen erst im Nahbereich des Ziels beginnt. Die Führung durch einen Lotsen ist im übrigen nur zulässig
- a) in den unter 1. aufgeführten Fällen zusätzlich zu einer Eskorte oder wenn eine Eskorte nicht gestellt wird,
  - b) in Ausnahmefällen für andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, deren Lotsung durch die Polizei auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles im Interesse der Bundesrepublik oder des Landes NW liegt.
- 2.2 Lotsen sind bei den zuständigen Regierungspräsidenten anzufordern.
- 2.3 Die Bestimmungen unter 1.4 Abs. 1 und 1.8 Abs. 2 gelten entsprechend. In dem unter 1.4 Abs. 2 aufgeführten Fall treffen die Regierungspräsidenten untereinander die notwendigen Vereinbarungen.
3. Wahlkampfreisen  
Bei Wahlkampfreisen werden grundsätzlich weder Eskorten noch Lotsen gestellt. Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung.
4. Mein RdErl. v. 19. 11. 1968 (SMBI. NW. 2053) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 455.

2311  
2312

**Vollzug des Bundesbaugesetzes**  
**Auslegung der Planentwürfe**  
**nach § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1976 – V C 4-901.1

Wiederholten Anfragen entnehme ich, daß zum Teil Unklarheit darüber besteht, wie die in § 2 Abs. 6 Satz 1 BBauG vorgeschriebene einmonatige öffentliche Auslegung zu handhaben ist. Ich bitte – vorbehaltlich etwaiger abweichender künftiger Rechtsprechung – wie folgt zu verfahren:

1. Die Auslegung der Entwürfe mit Erläuterungsbericht oder Begründung hat an jedem behördlichen Arbeitsstag zu erfolgen, also grundsätzlich von montags bis freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Einsichtnahme auf bestimmte Wochentage in Anlehnung an eine Regelung für den allgemeinen Publikumsverkehr zu beschränken. Ein solcher Verfahrensfehler hat die Unwirksamkeit des Bauleitplanes zur Folge. Eine Genehmigung des Planes ist in diesen Fällen nicht möglich. [Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschuß vom 12. Juli 1968 – IV N 10/67 – BRS 20, Nr. 15 –; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschuß vom 19. 4. 1974 – Nr. 103 I 72 – BRS 28, Nr. 11 –; Bielenberg, in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Kommentar zum BBauG, § 2 A 30; Gelzer, Bauplanungsrecht 2. Auflage A 249, 252; Grauvogel in Kohlhammer-Kommentar zum BBauG, § 2 VI 3a) aa.].}
2. Die Planentwürfe sowie die dazugehörigen Erläuterungen oder Begründungen sind arbeitstäglich für die gesamte Dauer der üblichen Dienststunden zugänglich zu halten.
- 2.1 Bei fester Dienstzeit ist der Zugang grundsätzlich vom Beginn bis zum Ende der täglichen Dienstzeit zu gewähren [so Hessischer Verwaltungsgerichtshof a. a. O.; ebenso Grauvogel a. a. O., § 2 VI 5c)]. Die gesetzlich garantierte Beteiligungsmöglichkeit des Bürgers darf nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden. Eine Einschränkung ist aber bereits dann gegeben, wenn die Möglichkeit der Einsichtnahme nicht während sämtlicher Dienststunden eröffnet wird.

Soweit hiervon mehr oder weniger abweichende Meinungen vertreten werden (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschuß vom 9. Juli 1969 – I C 1/68 – BRS 22 Nr. 15 –; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof a. a. O. und Bielenberg a. a. O.), bitte ich, diese im Interesse der Rechtssicherheit außer Betracht zu lassen.

- 2.2 Bei gleitender Dienstzeit bitte ich wie folgt zu verfahren: Die tägliche Auslegungsdauer sowie die Zeiten der Einsichtmöglichkeit sollten sich nach den Zeiten richten, die bei Behörden am selben Ort (ggf. in Nachbarorten) mit festen Arbeitszeiten anzutreffen sind (z. B. Landesbehörden). Eine Beschränkung auf die Kernarbeitszeit ist nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung nicht vertretbar. Sie würde die Belange der Bürger, welche durch die zwingenden Vorschriften des § 2 Abs. 6 BBauG geschützt werden sollen, zu sehr einschränken (siehe auch oben Nr. 2.1). Andererseits würde es über das Maß des Notwendigen hinausgehen, die Zugänglichkeit auch während der gesamten Gleitzeiten zu fordern.

3. Ich bitte um Bericht, sofern von diesen Grundsätzen abweichende einschlägige Rechtsprechung bekannt wird.

– MBl. NW. 1976 S. 456.

**II.**

**Innenminister**

**Änderung des Namens  
der Stadt Werne a. d. Lippe, Kreis Unna**

Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1976 –  
III A 1 – 10.74 – 4347/76

Die Landesregierung hat mit Beschuß vom 11. 2. 1976 den Namen der Stadt Werne a. d. Lippe, Kreis Unna, in

Werne  
geändert.

– MBl. NW. 1976 S. 456.

**Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft**  
**Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1976**

Bek. d. Innenministers v. 23. 3. 1976 – V C 3-59.8

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im Rahmen der Maßnahmen zur Neuordnung des ländlichen Raumes den Bundeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“ für 1976 ausgeschrieben und mit der Durchführung die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft beauftragt. Dem Bundeswettbewerb gehen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene voraus.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schreibe ich hiermit für das Jahr 1976 den

**Landeswettbewerb**  
**„Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“**

aus.

Mit der Durchführung habe ich die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe beauftragt. Sie arbeiten insbesondere zusammen mit

den kommunalen Gebietskörperschaften,  
dem Verband Garten- und Landschaftsbau Rheinland e. V., Köln,  
dem Verband Garten- und Landschaftsbau Westfalen-Lippe e. V., Dortmund,  
den Fremdenverkehrsverbänden in Nordrhein-Westfalen,  
dem Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V., Bonn,  
den Vertretern der höheren Landschaftsbehörde.

**1. Ziel des Wettbewerbs**

Die Urlaubs- und Freizeitform „Camping“ findet ständig neue Anhänger. Damit steigt auch laufend der Bedarf an geeigneten Dauercampingplätzen. Dieser wachsenden Nachfrage muß ein Angebot entgegengestellt werden, das

- die berechtigten Wünsche der Benutzer berücksichtigt,
- in der Standortwahl der angestrebten räumlichen Entwicklung entspricht,
- sinnvoll in die Landschaft eingeordnet ist und
- den Erfordernissen des Umweltschutzes genügt.

Der erste Bundeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“ im Jahre 1972 hat gezeigt, daß sich zahlreiche private wie öffentliche Unternehmen ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt durchaus bewußt sind. Diese Verantwortung äußerte sich

- in einer rechtzeitigen Zusammenarbeit mit den zuständigen Planungsträgern,
- in dem Bemühen, bei der Standortwahl für neue Anlagen die regionalen und örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen,
- in dem Bestreben, vorhandene Anlagen unter Berücksichtigung ihrer Umwelt – auch unter schwierigen Voraussetzungen – zu verbessern und
- in einer dem Menschen angemessenen Anlage und Gestaltung der Dauercampingplätze selbst.

Dieser Wettbewerb will beispielhafte Leistungen herausheben und dadurch dazu beitragen, daß der Anteil an vorbildlichen Dauercampingplätzen zunimmt.

## 2. Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind alle Träger/Betreiber (natürliche und juristische Personen) von Dauercampingplätzen. Nach § 1 Abs. 1 der Campingplatzverordnung vom 25. September 1973 (GV. NW. S. 470/SGV. 232) sind Dauercamping- und Dauerzeltplätze Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen bestimmt sind.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Träger/Betreiber von Wochenendplätzen. Wochenendplätze sind Plätze, die ausschließlich zum dauernden Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern bestimmt sind. Kleinwochenendhäuser sind Wochenendhäuser bis zu einer Grundfläche von 40 m<sup>2</sup>; hierzu zählen auch Mobilheime und zum nicht nur vorübergehenden Aufstellen bestimmte Wohnwagen.

Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb ist die Teilnahme am Landeswettbewerb. Für die Teilnahme eines Landes am Bundeswettbewerb ist Voraussetzung, daß am Landeswettbewerb mindestens vier Campingplätze beteiligt waren. Die maximale Teilnehmerzahl eines Landes am Bundeswettbewerb richtet sich nach der Zahl der Teilnehmer an den Landeswettbewerben:

- bei bis zu 10 Dauercampingplätzen kann 1 Landessieger,
- bei 10 bis zu 30 Dauercampingplätzen können 2 Landessieger,
- bei 30 bis zu 50 Dauercampingplätzen können 3 Landessieger,
- bei 50 bis zu 80 Dauercampingplätzen können 4 Landessieger,
- bei über 80 Dauercampingplätzen können 5 Landessieger

zum Bundeswettbewerb gemeldet werden.

Dauercampingplätze, die beim Bundeswettbewerb 1972 eine Goldplakette erhalten haben, können am Bundeswettbewerb 1976 nicht teilnehmen.

## 3. Prüfungskommission

Eine sachverständige Prüfungskommission für jeden Landesteil ermittelt die Landessieger. Sie wird von mir im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Sie besteht aus 7 Fachleuten der folgenden Bereiche

- Kommunalwesen
- Regional- und Bauleitplanung
- Landschaftspflege einschl. Grünplanung
- Bauaufsicht
- Umweltschutz insbesondere Abwasser- und Abfallbeseitigung
- Campingwesen
- Fremdenverkehr (Freizeitsoziologie und -psychologie)

Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

## 4. Bewertungsmerkmale

4.0 Bei der Bewertung wird die Berücksichtigung bzw. Einhaltung der insbesondere in der Campingplatzverordnung vom 25. September 1973 (GV. NW. S. 470/SGV. NW. 232), der Ausführungsanweisung zur Campingplatzverordnung – RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1975 (MBL. NW. S. 470/SMBL. NW. 23213) – und dem RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1975 (MBL. NW. S. 472/SMBL. NW. 2311) betreffend Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben, Dauercamping- und Dauerzeltplätze – Hinweise für die Planung und planungsrechtliche Zulässigkeit – enthaltenen Anforderungen und Grundsätze zugrunde gelegt. Im einzelnen sind dies insbesondere:

4.1 Standort des Dauercampingplatzes unter Berücksichtigung seiner überwiegenden Zweckbestimmung (Plätze für eine längerfristige Aufstellung, wie Ferienplätze; Plätze für eine kurzfristige Aufstellung, wie Durchgangsplätze; gemischt genutzte Plätze) und Größe (Zahl der Standplätze)

- Berücksichtigung der Ziele der Landes-, Regional-, Bauleit- (Bebauungsplan und Grünordnungsplan) und Fachplanung
- Einfügung in die Landschaft und in das Siedlungsgefüge
- Beachtung und Schutz der landschaftlichen Werte
- Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (Hochwasser, Grundwasser, Durchlässigkeit des Bodens)
- Zuordnung zu bestehenden Freizeiteinrichtungen und deren Nutzungsmöglichkeit
- Verkehrliche Anbindung und Versorgung
- Beachtung der örtlichen klimatischen Bedingungen
- Berücksichtigung von Immissionen auf dem Platz und Emissionen, die vom Platz ausgehen (Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Auswirkungen auf benachbarte Landnutzung, Fauna, Flora).

4.2 Gestaltung des Dauercampingplatzes unter Berücksichtigung seiner überwiegenden Zweckbestimmung und Größe (vgl. 4.1)

- Vorliegen eines Gestaltungsplanes (z. B. Grünordnungsplan)
- Funktionsgerechte Aufteilung des Platzes (Standplätze für längerfristige oder kurzfristige Nutzung, besondere Jugendplätze, Fahrgassen, Parkplätze, getrennte Standplätze für Zelte und Wohnwagen, Spiel- und Sportanlagen, Freiflächen, Brandschutz)
- störungsfreie Anordnung der Ver- und Entsorgungsanlagen
- Art und Zustand der Einfriedung des gesamten Platzes
- Grüngestaltung (z. B. Grünflächen, Rahmenpflanzung, gliedernde Zwischenpflanzungen)
- Gestaltung und Zustand der einzelnen Standplätze
- Außenwerbung.

4.3 Ausstattung des Dauercampingplatzes (Quantität und Qualität)

- Größe der Standplätze
- Sanitäre Einrichtungen (Toiletten, Wasch- und Duschräume)
- Stellplätze und Fahrgassen für Kraftfahrzeuge
- Versorgung des Gesamtplatzes (Trinkwasser, Einkaufsmöglichkeiten, Kochgelegenheiten, Einrichtungen zum Waschen und Geschirrspülen, Post, Beleuchtung)
- Brandschutz (Brandgassen, Vorhaltung von Feuerlöschern)
- Entsorgung des Gesamtplatzes (Abfall- und Abwasserbeseitigung, Entwässerung)
- Notdiensteinrichtungen (Erste Hilfe, Sanitätsraum, allgemein zugängliches Telefon).

4.4 Angebot zur Freizeitgestaltung und Erholung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder

- Art und Größe der Spiel-, Sport- und Badegelegenheiten
- Aufenthaltsräume

- Information über landschaftliche und kulturelle Besonderheiten in der Umgebung (z. B. Prospekte, Wanderkarten, Wegetafeln)
- Sonstige Angebote.

**4.5 Organisation und Platzbetreuung**

- Gebührenordnung (einschl. Freizeiteinrichtungen)
- Pflege und Sauberhaltung
- Camping- und Zeltplatzordnung und Platzbetreuung
- Orientierungstafeln (Lageplan des Platzes mit Kennzeichnung der wichtigsten Einrichtungen, Hinweis auf Verkehrsverbindungen, Einkaufsmöglichkeiten etc.).

**5. Wettbewerbsunterlagen**

Für die Teilnahme am Wettbewerb sind die in Nr. 8 der Anlage genannten Unterlagen erforderlich (a) bzw. zugelassen (b).

**6. Auszeichnungen**

Die für ihre Leistungen ausgezeichneten Wettbewerbsteilnehmer erhalten Urkunden. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse des Wettbewerbs in Ausstellungen, Presse, Rundfunk und Fernsehen zu veröffentlichen. Darüber hinaus können die eingereichten Unterlagen wissenschaftlich ausgewertet werden. Die Unterlagen der prämierten Plätze bleiben daher im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen.

**7. Anmeldung zum Landeswettbewerb**

Die Teilnehmer werden gebeten, die nach Ziffer 5 dieser Ausschreibung in Frage kommenden Unterlagen bis zum

**T.****15. Mai 1976**

an den Landschaftsverband einzureichen.

Zuständig ist für den Landesteil Nordrhein der

Landschaftsverband Rheinland  
- Referat Landschaftsplanung -  
Postfach 21 07 20, 5000 Köln 21,  
Tel.: (02 21) 8283-3462 oder 2200;

für den Landesteil Westfalen-Lippe der

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 4400 Münster,  
Tel.: (02 51) 5913-573.

**Anlage**

Zur Anmeldung ist ein Formblatt nach beiliegendem Muster auszufüllen; die Formblätter sind bei dem jeweils zuständigen Landschaftsverband anzufordern.

**Anmeldebogen**

über die ggf. zuständige Kreisverwaltung bis zum 15. Mai 1976 (Datum des Poststempels)

an Landschaftsverband

Rheinland – Referat Landschaftsplanung –  
Postfach 210720, 5000 Köln 21\*)Westfalen-Lippe  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 4400 Münster\*)

---

Anmeldung zum Wettbewerb 1976  
„Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“

---

Hiermit melde(n) ich/wir/meinen/unseren Dauercampingplatz zum Landeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“ an

Platzname .....

Ort ..... Kreis .....

Straße .....

Name des Unternehmers .....

Eigentümer  Pächter  Verwalter 

Genehmigung zur Errichtung des Platzes durch Bescheid vom .....

AZ.: ..... durch .....

1. Lage des Dauercampingplatzes

1.1 Zweckbestimmung .....

1.2 Der Platz liegt innerhalb/außerhalb der geschlossenen Ortslage/am Ortsrand\*)

1.3 Zuführende Straßen befestigt/nicht befestigt\*)

1.4 Hinweisschilder an Hauptstraßen: ja/nein

2. Gestaltung des Dauercampingplatzes

2.1 Größe des Gesamtplatzes ..... qm

2.2 Größe der Belegungsfläche ..... qm

2.3 Anzahl der Standplätze für

Zelte ..... qm

Wohnwagen ..... qm

2.4 Durchschnittliche Größe der Standplätze einschließlich des zugehörigen Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug

Zelte ..... qm

Wohnwagen ..... qm

2.5 Ganzjährig geöffnet ..... ja/nein

2.6 Ist der Platz mit Anpflanzungen umgeben ..... ja/nein

2.7 Zwischenpflanzungen ..... ja/nein

## 3. Sanitäre Einrichtungen

3.1 Anzahl der Waschplätze insgesamt . . . . .	.....
davon in den Gemeinschaftsräumen . . . . .	.....
Einzelwaschkabinen . . . . .	.....
Duschen . . . . .	.....
Anzahl der Fußwaschbecken . . . . .	.....

3.2 Anzahl der Toiletten . . . . .	.....
------------------------------------	-------

## 4. Versorgung des Gesamtplatzes

4.1 Trinkwasserbrunnen/Anschluß an Ortswasseranschluß*)	
Anzahl der Trinkwasserzapfstellen . . . . .	.....
davon mit Schmutzwasserablauf . . . . .	.....
4.2 Kochgelegenheiten . . . . .	ja/nein Anzahl .....
4.3 Geschirrspülbecken . . . . .	ja/nein Anzahl .....
4.4 Warmwasseranschluß . . . . .	ja/nein Anzahl .....
4.5 Wäschespülbecken . . . . .	ja/nein Anzahl .....
Waschmaschinen . . . . .	ja/nein Anzahl .....
4.6 Platzbeleuchtung . . . . .	ja/nein Anzahl .....
4.7 Stromanschlüsse . . . . .	ja/nein Anzahl .....
4.8 Gasversorgung . . . . .	ja/nein

## 4.9 Postversorgung am Platz

a) Briefkasten . . . . .	ja/nein
b) Telefon . . . . .	ja/nein

## Sonstige Versorgung am Platz:

4.10 Speisewirtschaft . . . . .	ja/nein
Anzahl der Sitzplätze . . . . .	.....
4.11 Aufenthaltsräume . . . . .	ja/nein
Anzahl der Sitzplätze . . . . .	.....
4.12 Lebensmitteleinkauf . . . . .	ja/nein
4.13 Erstehilferaum . . . . .	ja/nein
4.14 Brandschutzeinrichtungen . . . . .	ja/nein
4.15 Autowaschplatz . . . . .	ja/nein

## 5. Entsorgung des Dauercampingplatzes

## 5.1 Abfallbeseitigung

5.11 durch kommunale Müllabfuhr . . . . .	ja/nein
---	---------

5.12 durch Platzhalter . . . . .	ja/nein
----------------------------------	---------

5.13 wie oft im Monat . . . . .	.....
---------------------------------	-------

## 5.2 Abwasserbeseitigung

5.21 Anschluß an kommunale Einrichtungen . . . . .	ja/nein
--	---------

5.22 eigene Kläranlagen . . . . .	ja/nein
-----------------------------------	---------

5.23 sonstige Einrichtungen: .....	.....
------------------------------------	-------

## 6. Ver- und Entsorgung der einzelnen Standplätze

6.1	Trinkwasser. . . . .	ja/nein
6.2	Abwasser. . . . .	ja/nein
6.3	Elektroanschluß . . . . .	ja/nein

## 7. Freizeiteinrichtungen

## 7.1 Badegelegenheiten

7.11 platzieren: Art .....

7.12 öffentlich: Schwimmbecken. . . . . Entfernung ..... Meter  
Gewässer. . . . . Entfernung ..... Meter

## 7.2 Sportplatz

7.21 platzeigen . . . . . ja/nein

7.22 öffentlich ..... ja/nein Entfernung ..... Meter

### 7.3 Kinderspielplatz

7.31 **platzeigen** . . . . . ja/nein

7.32 öffentlich ..... ja/nein Entfernung ..... Meter

## 7.4 Fitneßanlage

7.41 **platzeigen** . . . . . ja/nein

7.42 öffentlich . . . . . ja/nein Entfernung . . . . . Meter

## 7.5 Fahrradverleih

7.51 platzeigen . . . . . ja/nein

7.52 öffentlich . . . . . ja/nein Entfernung ..... Meter

## 7.6 Bildungseinrichtungen

7.61 Museen . . . . . ja/nein Entfernung ..... Meter

7.62 Lehrpfade ..... ja/nein Entfernung ..... Meter

7.63 sonstige Art: .....

## 7.7 Landschaftliche und kulturelle Besonderheiten

7.71 Natur- und Kulturdenkmale. . . . . ja/nein Entfernung . . . . . Meter

7.72 Tiergehege ..... ja/nein Entfernung ..... Meter

7.73 sonstige Art: .....

7.8 Informationsmöglichkeiten über das Angebot zur Freizeitgestaltung und Erholung sowie über landschaftliche und kulturelle Sehenswürdigkeiten der Umgebung (z.B. Informationszentrum, Prospekte, Wanderkarten, Wegetafeln u.a.):

**Art:** .....

## 8. Dem Landschaftsverband sind bei Anmeldung zur Teilnahme am Wettbewerb folgende Unterlagen

- a) erforderlich, b) als Ergänzung zugelassen – vorzulegen.

## a) erforderlich

- Genehmigung des Platzes durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Ablichtung der Baugenehmigung für den Platz oder für die ortsfest errichteten baulichen Anlagen)
- Übersichtskarte (M. 1:25000 mit Eintragung der Lage und Hervorhebung der Zuwegung) Format DIN A 4 bis DIN A 3
- Gestaltungsplan (M. 1:5000 oder größer), Format maximal DIN A 0
- Platzordnung, Gebührenordnung u.ä.
- kurze Erläuterungen zu den übrigen unter 4 aufgeführten Beurteilungskriterien auf dem Anmeldebogen;

## b) als Ergänzung zugelassen

- Luftbild
- Ausschnitt des gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes, Format maximal DIN A 0
- Ausschnitt eines Landschafts- und/oder Grünordnungsplanes, spezielle Bau-, Gliederungs- und Bepflanzungspläne
- maximal 5 Lichtbilder (Format maximal 18×24 cm), die die Gestaltung und Ausstattung des Campingplatzes während seiner Benutzung zeigen
- Prospekte
- falls geplant: Darstellung der beabsichtigten Entwicklung.

Die Unterlagen sollen so beschaffen sein, daß sie sich für eine Ausstellung eignen (keine doppelseitigen Erläuterungen oder Darstellungen, keine Modelle oder feste Tafeln). Lichtbilder sind mit Angabe des Aufnahmestandortes zu versehen.

Datum ..... Unterschrift .....

\*) Nicht Zutreffendes streichen.

**Innenminister**  
**Finanzminister**

**Finanz- und Lastenausgleich  
mit den Gemeinden (GV)**

**Zuweisungen an Gemeinden und Kreise  
mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten  
(§ 11 Abs. 3 FAG 1976)**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/10 - 9726/76 -  
u. d. Finanzministers - KomF 1425 - 3.4 - I A 5 -  
v. 16. 3. 1976

1. Nach § 11 Abs. 3 FAG 1976 ist von den Mitteln des Ausgleichsstocks ein Betrag von bis zu 30 Mio DM für Zuweisungen an solche Gemeinden und Kreise zu verwenden, die mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 des Schulfinanzgesetzes vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 223) in besonderem Maße belastet sind.
2. Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1976 erhalten Gemeinden und Kreise, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Landesdurchschnitt je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigen. Keine Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1976 erhalten Gemeinden und Kreise, die wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1976 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.
3. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1976 sind die Istausgaben des Jahres 1974 und der daraus errechnete Landesdurchschnitt, die gleichzeitig die Grundlage für die Berechnung des Schüleransatzes im § 5 Nr. 2 FAG 1976 bilden.
4. Der Landesdurchschnitt je Schüler betrug 1974 insgesamt 87,81 DM.
5. Für die Berechnung der Zuweisung im Einzelfall werden grundsätzlich die Angaben zugrunde gelegt, die von den Gemeinden und Kreisen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1974 gemeldet worden sind. Auf die Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1975 - 35.7121 - und vom 21. 7. 1975 - 35.7121 -, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1974“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.
6. Voraussetzung für die Anerkennung der gemeldeten Istausgaben ist, daß die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen bis zum 30. Juni 1976 nach dem Muster der Anlage 1 mitteilen, daß im Jahre 1974 keine Schülerfahrkosten gezahlt worden sind, die im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 nicht notwendig waren. Andernfalls sind die nicht notwendigen Schülerfahrkosten des Jahres 1974 in einer Summe anzugeben; diese Kosten werden in die Berechnung der Zuweisung nach § 11 Abs. 3 FAG 1976 nicht einbezogen. Sofern bis zum 30. 6. 1976 eine entsprechende Meldung nicht vorliegt, können keine Ausgaben berücksichtigt werden.
7. Soweit die Mittel in § 11 Abs. 3 FAG 1976 ausreichen, werden die den Betrag von 131,72 DM (= Landesdurchschnitt von 87,81 DM + 50 v. H. Aufschlag) je Schüler übersteigenden notwendigen Istausgaben des Jahres 1974 in voller Höhe abgedeckt, andernfalls werden diese Istausgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.

T.  
Anlage 1

8. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nr. 5 und 6 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt. Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.

9. Soweit frühere Ämter oder Zweckverbände im Jahre 1974 Träger von Schulen waren, werden die notwendigen tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 11 Abs. 3 FAG 1976 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den notwendigen Schülerfahrkosten des Amtes oder des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises, deren Höhe bereits bekannt ist (siehe Nr. 5), den in Nr. 4 genannten Betrag je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigt.

Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.

Die in Frage kommenden Schulträger werden hiermit aufgefordert, die im Jahre 1974 aufgewendeten Schülerfahrkosten nach dem Muster der Anlage 2 bis zum

Anlage 2

30. Juni 1976

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Dez. 35) zu melden.

Meldungen, die nach dem 30. 6. 1976 beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen eingehen, werden bei der Aufteilung der Mittel nach § 11 Abs. 3 FAG 1976 nicht berücksichtigt.

Für die Meldungen gilt Nr. 8 entsprechend.

10. Gemeinden und Kreise, die Träger einer Berufsschule sind, werden gebeten, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen die Zahl der Schüler an Bezirksfachklassen und der Berufsgrundschuljahre nach dem Stande vom 15. 10. 1974 sowie die notwendigen tatsächlichen Istausgaben für Fahrkosten der Schüler der Bezirksfachklassen mitzuteilen. Hierfür ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden.

Anlage 3

11. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.

Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage 4. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.

Anlage 4

12. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 11 Abs. 3 FAG 1976 gewährten Bedarfzuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnehmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

.....  
Gemeinde / Kreis

An das  
Landesamt für  
Datenverarbeitung und Statistik  
Nordrhein-Westfalen  
- Dezernat 35 -  
Grafenberger Allee 114  
4000 Düsseldorf

**Betr.:** Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);  
**hier:** Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten  
(§ 11 Abs. 3 FAG 1976)

**Bezug:** Nr. 6 des Gem.RdErl. v. 16. 3. 1976 (MBI. NW. 1976 S. 463)

Gemäß Nr. 6 des Bezugserlasses bestätige ich hiermit, daß in den von mir gemeldeten Istausgaben für den Schülertransport keine Ausgaben enthalten sind, die im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) nicht notwendig waren.\*)

Gemäß Nr. 6 des Bezugserlasses teile ich mit, daß im Jahre 1974 Ausgaben in Höhe von insgesamt

..... DM

geleistet worden sind, für die nach der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) keine Rechtspflicht bestand\*).

Mir ist bekannt, daß diese Angaben ebenfalls der Prüfung nach Nr. 8 des Bezugserlasses unterliegen.

.....  
(Unterschrift)

        
\*) Unzutreffendes bitte streichen

## Anlage 2

(Schulträger)

An das  
 Landesamt für  
 Datenverarbeitung und Statistik  
 Nordrhein-Westfalen  
 – Dezernat 35 –  
 Grafenberger Allee 114  
 4000 Düsseldorf

**Betr.:** Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);  
 hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten  
 (§ 11 Abs. 3 FAG 1976)

**Bezug:** Gem. RdErl. des Innenministers und des Finanzministers vom 16. 3. 1976 (MBI. NW. 1976 S. 463)

## I.

Im Haushaltsjahr 1974 sind dem Schulverband ..... /  
 dem früheren Amt ..... folgende Ausgaben für Schülertransport  
 entstanden, die im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV.  
 NW. S. 294) notwendig waren:

Schulform <sup>1)</sup> (Gliederungsziffer)	Notwendige Schülerfahrkosten insgesamt <sup>2)</sup>	Zahl der Schüler am 15. 10. 1974 <sup>3)</sup>
Grundschulen (aus 210) . . . . .	.....	.....
Hauptschulen (aus 210) . . . . .	.....	.....
Sonderschulen (aus 210) . . . . .	.....	.....
noch nicht gegliederte Volksschulen (aus 210) . . . . .	.....	.....
Realschulen (220) . . . . .	.....	.....
Gymnasien (aus 230) . . . . .	.....	.....
Kollegs (aus 230) . . . . .	.....	.....
Berufsschulen (aus 241, 246) . . . . .	.....	.....
Bezirksfachklassen an Berufsschulen (240) . . . . .	.....	.....
Berufs- und Fachschulen (251, 256, 261, 266) . . . . .	.....	.....
Gesamtschulen (271) . . . . .	.....	.....
Sonstiges Schulwesen . . . . .	.....	.....
<b>Insgesamt</b> . . . . .	.....	.....

**Anmerkung**

- 1) Soweit eine Aufteilung auf die einzelnen Schulformen nicht möglich ist, reicht es aus, wenn nur die Gesamtsumme ausnahmsweise angegeben wird.
- 2) Aus 530 bis 580, 630 und 650. Nur solche Istausgaben eintragen, die im Sinne der VO zu § 7 SchFG notwendig waren.
- 3) Einschließlich Schulkinderärten und Vorschulklassen.  
 Es sind nur die Schüler der Schulen anzugeben, für die der Schulverband Schulträger ist.

Ich bestätige hiermit, daß in den oben genannten Beträgen keine Ausgaben enthalten sind, für die nach der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) keine Rechtspflicht besteht. Mir ist bekannt, daß diese Angaben ebenfalls der Prüfung nach Nr. 8 des Bezugserlasses unterliegen.

(Unterschrift)

.....  
(Gemeinde / Kreis)

An das  
Landesamt für  
Datenverarbeitung und Statistik  
Nordrhein-Westfalen  
- Dezernat 35 -  
Grafenberger Allee 114  
4000 Düsseldorf

**Betr.:** Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);  
**Bezug:** Nr. 10 des Gem. RdErl. v. 16. 3. 1976 (MBI. NW. S. 463)

Die Gemeinde ..... / der Kreis .....  
ist Träger einer Berufsschule. An dieser Berufsschule sind Berufsgrundschuljahre und Bezirksfachklassen  
eingerichtet. Nach der Schulstatistik 1974 (15. 10. 1974) sind hierfür folgende Schülerzahlen anzusetzen:

Bezirksfachklassen	.....	Schüler
Berufsgrundschuljahr	.....	Schüler

Für die Bezirksfachklassen sind im Haushaltsjahr 1974 an notwendigen Ausgaben im Sinne der Verordnung  
zur Ausführung des § 7 SchFG (GV. NW. 1970 S. 294) insgesamt ..... DM geleistet worden.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß diese Angaben ebenfalls der  
Prüfung nach Nr. 8 des Bezugserlasses unterliegen.

.....  
(Unterschrift)

## Anlage 4

Der Regierungspräsident ..... den .....

An den  
Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor  
.....

**Betr.:** Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);  
hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten  
(§ 11 Abs. 3 FAG 1976)

**Bezug:** Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 16. 3. 1976 (MBI. NW. 1976 S. 463)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1976 gemäß § 11 Abs. 4 FAG 1976 festgesetzt.

Die auf den Kreis ..... / Gemeinde ..... entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

## 1. Bezirksfachklassen

1.1	gemeldete notwendige Istausgaben 1974	.....	DM
1.2	Landesdurchschnitt (87,81 DM je Schüler) erhöht um 50 v. H. = 131,72 DM je Schüler	.....	DM
	x ..... Schüler lt. Schulstatistik 1974 (15. 10. 1974) der Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten	.....	DM
1.3	bleiben (1.1 abzüglich 1.2)	.....	DM.

## 2. Alle übrigen Schulen

2.1	gemeldete notwendige Istausgaben 1974 (ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen)	.....	DM
2.2	Landesdurchschnitt (87,81 DM je Schüler), erhöht um 50 v. H. = 131,72 DM je Schüler	.....	DM
	x ..... Schüler lt. Schulstatistik 1974 (15. 10. 1974) ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufsgrundschul- jahre	.....	
	einschließlich ..... Schüler-Anteil an der Gesamtschülerzahl des (frühe- ren) Amtes / Schulverbandes	.....	
	..... v. H. von ..... Schülern)	.....	
	= zumutbare Kosten	.....	DM
2.3	bleiben (2.1 abzüglich 2.2)	.....	DM

3. Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung ..... DM  
Summe 1.3 ..... DM  
Summe 2.3 ..... DM  
zusammen ..... DM.

Der unter Nr. 3 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 7 des Bezugserlasses mit ..... v. H. abgedeckt = ..... DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse / Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 8 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Im Auftrag

**Justizminister****Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Regierungshauptsekretär-Stelle  
bei dem Finanzgericht Düsseldorf – Senate in Köln –.

Zu besetzen ist die Stelle des Verwalters einer Senatsgeschäftsstelle. Der Beamte soll über gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts verfügen.

Bewerbungen sind auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf zu richten.

– MBl. NW. 1976 S. 468.

**Personalveränderung****Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Regierungsrat H.-J. Heinrich zum Oberregierungsrat

– MBl. NW. 1976 S. 468.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zzgl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.